

Haushaltsvermerke

Verwaltungshaushalt:

Die Einnahmen in den Produktzeilen 1 – 8 und 19 sind zweckgebunden für Ausgaben in den Produktzeilen 11 – 16 und 20 in den Budgets. Mehreinnahmen bei den Einnahmen erhöhen grundsätzlich die Ausgabeermächtigungen; Mindereinnahmen vermindern grundsätzlich die Ausgabeermächtigungen in den Budgets.

Die Ausgabeansätze in den Produktzeilen 11 – 16 und 20 der Budgets werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Davon ausgenommen sind der Ausgabeansatz Verfügungsmittel (Landrat) und kalkulatorische Kosten.

Die Einnahme- und Ausgabeansätze für ILB (Zeilen 27 + 28) sind nicht Inhalt der Deckungsfähigkeit.

Die Deckungsermächtigungen im Verwaltungshaushalt beziehen sich auf die Budgets und nicht auf die Produkte.

Vermögenshaushalt:

Die Ausgabeansätze einer Produktzeile werden je Produkt für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

Verpflichtungsermächtigungen:

Die Verpflichtungsermächtigungen bei einer Produktzeile im Produkt 542 01 werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

Übertragbarkeit (§ 19 GemHVO a.F.)

Verwaltungshaushalt

Die Ausgabeermächtigungen der Produktzeilen 11 – 16 in den Budgets sind übertragbar, soweit diese für den vorgegebenen Zweck benötigt werden. Von der Übertragbarkeit sind ausgenommen:

- Ausgabeansatz Verfügungsmittel (Landrat)
- Ausgabeansätze der kostenrechnenden Einrichtungen